

- p) das Gebiet außer auf den dafür zugelassenen Wegen zu betreten und Hunde frei laufen zu lassen,
- q) zu lagern, zu baden, zu zelten oder Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen aufzustellen,
- r) Feuer anzumachen,
- s) außerhalb der öffentlichen Straßen und Wege Kraftfahrzeuge zu fahren, abzustellen oder zu waschen,
- t) Müll, Schutt, Schrott, Abraum oder sonstige Abfälle wegzuerwerfen oder abzulagern oder das Gebiet auf andere Weise zu verunreinigen.

(³) Die Grundeigentümer und Nutzungsberechtigten haben ihnen bekannt werdende Schäden und Beeinträchtigungen des Naturschutzgebietes unverzüglich der Bezirksregierung Braunschweig oder den Landkreisen Wolfenbüttel oder Goslar zu melden.

Sie haben die von der Bezirksregierung in Braunschweig angeordneten Schutz-, Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen sowie Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden oder Verunstaltungen zu dulden.

§ 5

Unberührt bleibt die bisherige Nutzung in der üblichen Weise, insbesondere

- a) die landwirtschaftliche Nutzung im Rahmen eines landwirtschaftlichen Betriebes auf den vorhandenen Acker- und Grünlandflächen im bisherigen Umfang,
- b) die ordnungsgemäße mechanische Unterhaltung von Gewässern (aufgrund geltender gesetzlicher Vorschriften); Grundräumungen sind der höheren Naturschutzbehörde 6 Wochen vor Durchführung anzuzeigen,
- c) die ordnungsgemäße Bewirtschaftung von Waldbeständen,
- d) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd,
- e) das Betreten und Befahren der Wege und Nutzflächen durch die Besitzer oder Nutzungsberechtigten sowie der land- und forstwirtschaftliche Durchgangsverkehr.

§ 6

Von den Verboten dieser Verordnung kann die Bezirksregierung Braunschweig auf Antrag Befreiung gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beachteten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist, oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 7

(¹) Wer vorsätzlich entgegen dem Verbot des § 16 Abs. 2 Reichsnaturschutzgesetz (RNG) ohne die erforderliche Genehmigung Veränderungen im Naturschutzgebiet vornimmt, wird gem. § 21 Nr. 1 RNG mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder einer Geldstrafe bestraft, soweit nicht eine schärfere Strafbestimmung anzuwenden ist. Die fahrlässige Zuwiderhandlung wird gemäß § 21 a) Abs. 1 Nr. 1 RNG als Ordnungswidrigkeit geahndet.

Gemäß § 21 a) Abs. 1 RNG handelt ferner ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den in § 4 Abs. 2 Buchst. a) bis p) dieser Verordnung genannten Verboten zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,— DM geahndet werden.

(²) Sachen, die durch eine Straftat nach § 21 oder durch eine Ordnungswidrigkeit nach § 21 a) RNG erlangt sind, können eingezogen werden.

(³) Zwangsmaßnahmen aufgrund sonstiger Vorschriften bleiben unberührt.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Braunschweig, in dem sie veröffentlicht ist, in Kraft.

Braunschweig, den 06. Mai 1980
— 507.22221-58/53 Br —

Bezirksregierung Braunschweig

Passow

Regierungspräsident

(Karte s. S. 120/121)

128.

Verordnung

über das Naturschutzgebiet „Gagelstrauchbestand bei Vorhop“ Landkreis Gifhorn, Stadt Wittingen vom 09. Mai 1980

Aufgrund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15 und 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 in der Fassung vom 20. Januar 1938 (Nieders. GVBl. Sb. II S. 908), zuletzt geändert durch Art. 49 des Zweiten Anpassungsgesetzes vom 02. Dezember 1974 (Nieders. GVBl. S. 535) sowie des § 7 Abs. 1,5 und des § 17 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 in der Fassung vom 16. September 1938 (Nieders. GVBl. Sb. II S. 911), zuletzt geändert durch Art. 4 der Verordnung vom 15. August 1975 (Nieders. GVBl. S. 289) wird hiermit verordnet:

§ 1

Der Gagelstrauchbestand bei Vorhop, Stadt Wittingen, in der Gemarkung Vorhop, Landkreis Gifhorn, ist von mir in dem in § 3 näher bezeichneten Umfang als Naturschutzgebiet am 09. Mai 1980 unter der Nr. Br 21 in das Naturschutzbuch eingetragen und damit dem Schutze des Naturschutzgesetzes unterstellt worden.

§ 2

Schutzzweck ist die Erhaltung des selten gewordenen Gagelstrauches (*Myrica gale*). Dieses Gehölz ist als gefährdete Art in die Rote Liste Farn- und Blütenpflanzen in der Bundesrepublik Deutschland aufgenommen worden.

§ 3

(¹) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 21,5 ha und umfaßt nach dem Stand des Katasters vom 19. Dezember 1978 folgendes Flurstück:

Gemarkung Vorhop, Flur 3,
Flurstück 72/12 teilw.

(²) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in dem mitveröffentlichten Ausschnitt der Deutschen Grundkarte M. 1 : 5 000 eingetragen. Die Grenze verläuft an der dem Naturschutzgebiet zugekehrten Seite, der durch eine schwarze Punktreihe markierten Leitlinie (Straße, Wege, Grundstücksabgrenzungen usw.).

Das Original der Karte befindet sich bei der Bezirksregierung Braunschweig. Mehrfertigungen davon befinden sich beim Niedersächsischen Landesverwaltungsamt — Naturschutz, Landschaftspflege, Vogelschutz — in Hannover, beim Landkreis Gifhorn und der Stadt Wittingen. Die Karte kann dort während der Sprechstunden eingesehen werden.

§ 4

(¹) Im Bereich des Naturschutzgebietes dürfen keine Maßnahmen vorgenommen werden, die geeignet sind, eine Veränderung oder Beeinträchtigung der Natur, insbesondere der Pflanzen- und Tierwelt, der Oberflächengewässer, der Grundwasser- und Nährstoffverhältnisse und der Bodengestalt herbeizuführen.

(²) Vorbehaltlich der in § 5 getroffenen Regelung ist deshalb insbesondere verboten:

- a) die gegenwärtige Art der Bodennutzung zu ändern,
- b) Maßnahmen zur Entwässerung des Gebietes und zur Kultivierung bisher nicht genutzter Flächen einschließlich genereller Absenkung des Wasserstandes durchzuführen,
- c) Bodenbestandteile zu entnehmen, Stoffe aller Art aufzuschütten oder einzubringen oder die Bodengestalt zu verändern,
- d) Einzelbäume zu schlagen, Feldgehölze und andere Gehölzbestände kahlzuschlagen, den Gagelstrauch zu roden oder auf andere Weise zu beeinträchtigen,
- e) sonstige Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden, abzureißen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen,
- f) die Pflanzendecke abzubrennen und auf nicht ordnungsgemäß land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen Biozide aller Art anzubringen,
- g) Anpflanzungen und Aufforstungen vorzunehmen oder auf andere Weise Pflanzen einzubringen,
- h) Tiere aller Art einzubringen,
- i) bauliche Anlagen aller Art (einschließlich Verkehrsanlagen und militärische Anlagen) sowie Einfriedigungen, Absperrungen, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind, zu errichten oder zu verändern,
- k) Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften anzubringen, soweit sie nicht auf den Naturschutz oder den Verkehr bezogen sind oder als Ortshinweise dienen,
- l) ortsfeste Draht- und Rohrleitungen zu bauen,
- m) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen, zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten freilebender Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
- n) die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören (insbesondere durch Tonwiedergabegeräte jeder Art, Modellflugzeuge u. ä.),
- o) das Gebiet außer auf den dafür zugelassenen Wegen zu betreten und Hunde frei laufen zu lassen,
- p) zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen aufzustellen,
- q) Feuer machen,
- r) Müll, Schutt, Schrott, Abraum oder sonstige Abfälle wegzuerwerfen oder abzulagern oder das Gebiet auf andere Weise zu verunreinigen.

(³) Die Grundeigentümer und Nutzungsberechtigten haben ihnen bekanntwerdende Schäden und Beeinträchtigungen des Naturschutzgebietes unverzüglich der Bezirksregierung Braunschweig oder dem Landkreis Gifhorn zu melden.

Sie haben die von der Bezirksregierung in Braunschweig angeordneten Schutz-, Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen sowie Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden oder Verunstaltungen zu dulden.

§ 5

Unberührt bleibt die bisherige Nutzung in der bisher üblichen Weise außerhalb der vom Gagelstrauch bewachsenen Fläche, insbesondere das Betreten und Befahren der Wege und Nutzungsflächen des Gebietes durch die Besitzer und Nutzungsberechtigten.

§ 6

Von den Verboten dieser Verordnung kann die Bezirksregierung Braunschweig auf Antrag Befreiung gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall

- a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist, oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 7

(¹) Wer vorsätzlich entgegen dem Verbot des § 16 Abs. 2 Reichsnaturschutzgesetz (RNG) ohne die erforderliche Genehmigung Veränderungen im Naturschutzgebiet vornimmt, wird gemäß § 21 Nr. 1 RNG mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder einer Geldstrafe bestraft, soweit nicht eine schärfere Strafbestimmung anzuwenden ist. Die fahrlässige Zuwiderhandlung wird gemäß § 21 a) Abs. 1 Nr. 1 Reichsnaturschutzgesetz als Ordnungswidrigkeit geahndet.

Gemäß § 21 a) Abs. 1 RNG handelt ferner ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den in § 4 Abs. 2 Buchst. a) bis r) dieser Verordnung genannten Verboten zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM geahndet werden.

(²) Sachen, die durch eine Straftat nach § 21 oder durch eine Ordnungswidrigkeit nach § 21 a) RNG erlangt sind, können eingezogen werden.

(³) Zwangsmaßnahmen aufgrund sonstiger Vorschriften bleiben unberührt.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes für die Bezirksregierung Braunschweig, in dem sie veröffentlicht ist, in Kraft.

Braunschweig, den 09. Mai 1980

— Az.: 507.22 221-51/Br 21 —

Bezirksregierung Braunschweig

Passow

Regierungspräsident

(Karte s. S. 122)

129.

Feststellung der Änderung der Satzung des Zweckverbandes „Wasserversorgungsverband Peine“

Gemäß §§ 7 und 21 des Zweckverbandsgesetzes vom 07. 06. 39 (Nds. GVBl. Sb. II S. 109) stelle ich hiermit die sich durch den Beitritt des Ortsteils Sophiental der Gemeinde Wendeburg, der Ortsteile Alvesse und Voigt-holz der Gemeinde Edemissen und der Ortschaften Dungenbeck und Woltorf der Stadt Peine ergebende und von der Verbandsversammlung am 12. 06. 1979 und 14. 12. 1979 beschlossene Änderung der Verbandssatzung des „Wasserversorgungsverbandes Peine“ — Anlage zu § 2 Abs. 1 der Verbandssatzung — fest.

Braunschweig, den 12. Mai 1980

— 202.10050-57206 —

Bezirksregierung Braunschweig

(LS)

Im Auftrage
Binnewies